Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(uwe.steinhauser@finma.ch)

Autorité fédérale de surveillance des
marchés financiers FINMA
Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Berne

Genève, le 5 septembre 2016

Circulaire « Risques de crédit – banques » totalement révisée

Monsieur,

Dans le cadre de l'audition ouverte le 13 juin 2016, l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) soutient pleinement la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers. La présente prise de position vise à mettre l'accent sur certains éléments qui sont clés pour les membres de l'ABPS.

Nous vous prions de bien vouloir trouver ci-après nos commentaires.

La nécessité de mettre en conformité certaines dispositions avec le standard international révisé Bâle III n'est pas contestée. Nous apprécions surtout le fait que la nouvelle Circulaire 17/xx « Risques de crédit – banques » prenne en compte les différentes tailles de banques.

La mise en œuvre de la majorité de la Circulaire ne semble pas poser de difficultés insurmontables pour nos membres. En revanche, nous estimons que certains points précis du projet devraient être assouplis :

1) **Exceptions : Le projet prévoit une approche AS-CCR simplifiée pour les établissements des catégories de surveillance 4 et 5. Cette approche simplifiée devrait aussi être applicable par les banques de catégorie 3 dont l'activité en matière de dérivés est faible.**
2) **Assurances-vie : Nous saluons le fait que la Circulaire reconnaisse les assurances-vie non liées avec valeur de rachat comme des sûretés dans l'approche simple. En revanche, nous souhaitons supprimer les deux conditions que ces assurances-vie soient au nom du preneur du crédit et qu'elles soient assorties d'une valeur de rachat garantie.**
3) **Délai d'implémentation : Compte tenu de la complexité des changements à opérer, la période transitoire devrait être prolongée au moins jusqu'au 1er janvier 2018.**

1) Exceptions – approche simplifiée (Cm 31)

La FINMA prévoit une approche simplifiée dans le domaine de la couverture des fonds propres pour les petits et très petits établissements des catégories de surveillance 4 et 5 ; pour les banques des catégories 1 à 3, une approche simplifiée n'est pas prévue.

Nous estimons que l'approche simplifiée ne devrait pas s'appliquer seulement selon la catégorie de surveillance, trop générale, mais aussi selon le risque présenté par les activités de la banque. Nous demandons que les banques de la catégorie 3 dont l'activité sur dérivés est faible (représentant p. ex. moins de 5% des exigences en matière de fonds propres) puissent aussi bénéficier de l'approche simplifiée.

2) Assurances-vie (Cm 176)

Le projet propose de considérer la valeur de rachat d'une assurance-vie non liée comme garantie de l'assurance et de substituer l'assurance au preneur de crédit pour le calcul des fonds propres, à condition que l'assurance-vie soit au nom du preneur du crédit et que la police soit assortie d'une valeur de rachat garantie. Ces deux conditions préconisées par la FINMA ne sont à notre avis pas de nature à diminuer d'éventuels risques, ce qui devrait être le but de la réglementation, mais en plus pénaliseraient les banques suisses par rapport à leur concurrentes européennes, le droit européen n'ayant pas posé ces conditions pour l'application de la méthode de substitution.

Nous souhaitons donc supprimer ces deux conditions qui non seulement ne sont pas pertinentes d'un point de vue d'une gestion saine du risque, mais qui en plus créent une distorsion importante de concurrence dans le domaine de la gestion de fortune en Europe.

3) Délai d'implémentation (Cm 566)

Le projet de Circulaire prévoit une entrée en vigueur au 1er janvier 2017 et un délai transitoire jusqu'au 1er juillet 2017. Ce délai transitoire devrait être prolongé au moins jusqu'au 1er janvier 2018, compte tenu de la complexité des changements opérationnels à mettre en œuvre.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo
Directeur

Jan Bumann
Directeur adjoint

EXPERT suisse
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

uwe.steinhauser@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 14. September 2016

Anhörung Totalrevision FINMA-RS 17/xx „Kreditrisiken Banken“

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der Anhörung zum eingangs erwähnten FINMA-Rundschreiben danken wir bestens. Die Kommission für Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat den Entwurf studiert. In Bezug auf die vorgesehene Übergangsfrist sind wir der Meinung, dass diese angesichts der Komplexität der Materie kurz bemessen sind. Wir empfehlen, eine Verlängerung in Betracht zu ziehen. Einige weitere Hinweise haben wir in der Beilage zusammengefasst.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung

Rolf Walker
Präsident der Kommission
für Bankenprüfung

Rz.	Text gemäss Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
Genereller Kommentar bezüglich den Referenzen im FINMA-RS	Diverse Referenzen im Dokument sind nicht korrekt. Beispielsweise in der Version "ohne track-change": • Es gibt einige Male (insbesondere auch im Anhang 5) die Referenz auf Rz 0 → dies sollte angepasst werden.		Die Referenzen sollten nochmals vor der finalen Publikation überprüft und (falls notwendig) angepasst werden.
13	[B2§55] Exportversicherungs-agenturen sind für das Marktsegment Public Finance anerkannt, sofern sie die entsprechenden Regeln der OECD einhalten.		Es fehlt eine Definition des Begriffs “Public Finance” im Rundschreiben.
143	Die Banken können auch im Rahmen einer sonstigen, nicht unter Rz 142 erfassten rechtsgültigen Form der bilateralen Verrechnung Transaktionen gegeneinander aufrechnen, einschliesslich anderer Formen der Novation.	Die Banken können auch im Rahmen einer sonstigen, nicht unter Rz 142 erfassten rechtsgültigen Form der bilateralen Verrechnung Transaktionen gegeneinander aufrechnen, ***einschliesslich Close-out Netting*** und anderer Formen der Novation.	In der Marktwertmethode durften positive und negative Wiederbe-schaffungswerte bei einem Close-out Netting verrechnet werden (vgl. Rz 55.1 FINMA-RS (alt) 2008-19). Die Formulierung bei der Marktwertmethode entspricht dem Wortlaut der Rechnungslegung nach dem FINMA-RS 15/1, Rz 41, welche die Grundlage für die Berechnung der Eigenmittel darstellt. Im FINMA-RS 15/1 ist das Close-out Netting zulässig. In der Definition des Netting-sets gemäss Entwurf des FINMA- RS 2017/xx Kreditrisiko Banken ist nicht ganz eindeutig, ob mit Rz 143 i.V.m. Rz 145 das Close-out Netting miteinge-schlossen ist. Deshalb sollte dies in Rz 143 präzisiert werden. Falls das close-out Netting nicht eingeschlossen sein sollte, entsteht eine Abweichung in der Behandlung zwischen der Rechnungslegung und

Rz.	Text gemäss Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
			dem Eigenmittelausweis.
330	Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile). Hierunter fallen alle Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, unabhängig vom Domizil und von der Rechtsform, insbesondere auch alle Investmentgesellschaften ohne die Einschränkung nach Art. 2 Abs. 3 KAG sowie interne Sondervermögen nach Art. 4 KAG. Ausgenommen sind einzig die unter Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis e und Bst. g KAG aufgeführten Tatbestände.	Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile). Hierunter fallen alle Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, unabhängig vom Domizil und von der Rechtsform, insbesondere auch alle Investmentgesellschaften ohne die Einschränkung nach Art. 2 Abs. 3 KAG sowie interne Sondervermögen nach Art. 4 KAG. Ausgenommen sind einzig die unter Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis e und Bst. g KAG aufgeführten Tatbestände. ***Stiftungen, die nach ausländischem Recht errichtet wurden und die Verwaltung von kollektiven Vermögen bezwecken, sind von den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht ausgenommen.***	Art. 2 Abs. 2 Bst. g KAG bezieht sich auf „Vereine und Stiftungen im Sinne des Zivilgesetzbuches“. Aus dem zweiten Satz in Rz 330 scheint hervorzugehen, dass für alle Gesellschaftsformen, die primär die Verwaltung von kollektivem Vermögen zum Zweck haben, die Bestimmungen des Abschnitts gelten. Es sollte u.E. klargestellt werden, dass insbesondere Stiftungen, welche nicht nach schweizerischem Recht errichtet wurden und die Verwaltung von kollektivem Vermögen bezwecken, nicht von der Ausnahme im letzten Satz der Rz profitieren können. Denkbar ist die Verwendung von bspw. Stiftungen des Fürstentums Liechtenstein für eine derartige Verwaltung, bei denen der Stiftungszweck und die Begünstigung flexibel gehandhabt werden können.
331	[FUNDS§80 (i)]. VKV-Anteile, die im Bankenbuch gehalten werden, müssen nach einem oder mehreren[15] der folgenden drei Ansätze behandelt werden: dem "Look-through Ansatz" (LTA), dem "mandatsbasierten Ansatz" (MBA) und dem "*Fallback*-Ansatz" (FBA). Die Ansätze unterscheiden sich in ihrer Risikosensitivität und Konservativität.	[FUNDS§80 (i)]. VKV-Anteile, die im Bankenbuch gehalten werden, müssen nach einem oder mehreren[15] der folgenden drei Ansätze behandelt werden: dem "Look-through Ansatz" (LTA), dem "mandatsbasierten Ansatz" (MBA) ~~**und**~~ **oder** dem "*Fallback*-Ansatz" (FBA). Die Ansätze unterscheiden sich in ihrer Risikosensitivität und Konservativität.	Die Ansätze sind grundsätzlich alternativ und nicht kumulativ anzuwenden. Die Ausnahme wird mittels der Fussnote 15 aufgezeigt.
335	[FUNDS§80 (ii)] Im LTA müssen die den VKV-Anteilen zugrunde liegenden Positionen risikogewichtet werden, wie wenn sie direkt von der Bank gehalten würden. Dies ist der	[FUNDS§80 (ii)] Im LTA müssen die den VKV-Anteilen zugrunde liegenden Positionen risikogewichtet werden, wie wenn sie direkt von der Bank gehalten würden. Dies ist der granularste Ansatz	Die Fussnote mit dem Hinweis auf Art. 17 ERV könnte dahingehend interpretiert werden, dass ein „LTA Ansatz light“ möglich wäre, was es zu vermeiden gilt. Die möglichen

Rz.	Text gemäss Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	granularste Ansatz mit der höchsten Risikosensitivität. Er muss[17] angewendet werden, wenn:	mit der höchsten Risikosensitivität. Er muss[17] **(vorbehältlich Rz 334)** angewendet werden, wenn: ..... **(Hinweis: Anmerkung 17 [im Entwurf doppelt enthalten] ersatzlos streichen)**	Alternativen sind in Rz 334 abschliessend aufgelistet (inkl. der direkten und voraussetzungslosen Möglichkeit, den FBA Ansatz anzuwenden).
338	[FUNDS§80 (iii)] Um Rz 336 zu erfüllen, muss die Frequenz der Finanzberichte der VKV gleich häufig oder häufiger sein als die der Bank und die Ausführlichkeit der Finanzinformationen hat auszureichen, um die entsprechenden Risikogewichte zu berechnen.[18] Um Rz 337 zu erfüllen, müssen die zugrunde liegenden Positionen durch eine unabhängige Drittpartei oder durch die Hinterlegungsstelle (Verwahrer) oder die Depotbank[19] oder in geeigneten Fällen die Fondsleitung(sgesellschaft) überprüft werden. Fussnoten: [18] Eine externe Revision der Berichte des VKV (weder eine aufsichts-rechtliche Prüfung, noch eine Rechnungsprüfung) ist nicht erforderlich. Es ist der letzte verfügbare Bericht zu verwenden. Dieser kann jedoch je nach Stichtag der Veröffentlichung aus der Vorperiode stammen. Im Fall von VKV der Bank selbst (welche die Anteile hält und die risikogewichteten Positionen berechnet) liegt die notwendige Information vor und der LTA muss unabhängig von der Frequenz der Berichte des VKV	[FUNDS§80 (iii)] Um Rz 336 zu erfüllen, muss die Frequenz der Finanzberichte der VKV gleich häufig oder häufiger sein als die **Finanzberichterstattung** der Bank und die Ausführlichkeit der Finanzinformationen hat auszureichen, um die entsprechenden Risikogewichte zu berechnen.[18] Um Rz 337 zu erfüllen, müssen die zugrunde liegenden Positionen durch eine unabhängige Drittpartei oder durch die Hinterlegungs-stelle (Verwahrer) oder die Depotbank[19] oder ~~**in geeigneten Fällen**~~ **– wo zutreffend -** die Fondsleitung-(sgesellschaft) überprüft werden. Fussnoten: [18] **Es ist weder eine Rechnungs-prüfung noch eine aufsichts-rechtliche Prüfung der Berichte des VKV erforderlich**. ~~Eine externe Revision der Berichte des VKV (weder eine aufsichts-rechtliche Prüfung, noch eine Rechnungsprüfung) ist nicht erforderlich.~~ Es ist der letzte verfügbare Bericht **des VKV im Zeitpunkt der Eigenmittelberechnung** zu verwenden. ~~**Dieser kann jedoch je nach Stichtag der Veröffentlichung aus der Vorperiode stammen. Im Fall von VKV der Bank selbst (welche die Anteile hält und die risikogewichteten Positionen**~~	Präzisierung Anpassung an den Wortlaut des englischen Originaltextes. Diverse Änderungsvorschläge zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Rz.	Text gemäss Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	angewandt werden (vorbehaltlich Art. 17 ERV). 19 Gehört die Depotbank oder Fondsleitungsgesellschaft zur Gruppe der Bank, welche die VKV-Anteile hält (und die risikogewichteten Positionen berechnet), so soll die Prüfgesellschaft der Bank im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung auch diese Berechnungen der risikogewichteten Positionen überprüfen.	~~berechnet)~~ **Hält die Bank selbst (und berechnet die risikogewichteten Positionen an) VKV-Anteile, bei denen sie als Depotbank fungiert oder die durch eine gruppenzugehörige Fondsleitungsgesellschaft ausgegeben wurden, so** lieg**en** die notwendige Information**en** vor und der LTA muss unabhängig von der Frequenz der Berichte des VKV angewandt werden. ~~**(vorbehaltlich Art. 17 ERV).**~~ ~~**19 Gehört die Depotbank oder Fondsleitungsgesellschaft zur Gruppe der Bank, welche die VKV-Anteile hält (und die risikogewichteten Positionen berechnet), so soll die Prüfgesellschaft der Bank im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung auch diese Berechnungen der risikogewichteten Positionen überprüfen.**~~	Ein „LTA Ansatz light“ ist nicht vorgesehen (vgl. auch Bemerkung zu Rz 335). Der Umfang der Prüfung richtet sich nach dem FINMA-RS 13/3 Prüfwesen, so dass in diesem Rundschreiben diesbezüglich keine Detailbestimmungen notwendig sind.
345	(b) Die Kreditäquivalente für Derivatpositionen, sowie Ausserbilanzpositionen der VKV Anteile werden wie gewöhnlich unter dem Standardansatz ermittelt.	**(b) Die Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus Derivatpositionen und Ausserbilanzgeschäften des VKV sind zu berechnen, soweit es Art. 49 ERV vorsieht.**	Angleichung an den englischen Originaltext. Die Bedeutung bzw. das Zusammenspiel dieser Bestimmung mit Rz 346 ist unklar.
346	(c) Die Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus Derivatpositionen des VKV werden nach dem SA-CCR berechnet (Rz 31–119) und mit dem Risikogewicht der Gegenpartei multipliziert. Sind die		Sieht Bemerkung zu Rz 345.

Rz.	Text gemäss Entwurf	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	aufsichtsrechtlichen Wieder-beschaffungskosten (RC) für die Berechnung des SA-CCR (nach Rz 36–41) nicht bekannt, wird RC gleich dem Brutto Nominalwert gesetzt. Ist die Berechnung des potentiellen zukünftigen Wertanstiegs (PFE) nicht möglich, können konservative Vereinfachungen angewendet werden, mit denen die PFE-Berechnung möglich wird. Die Kreditäquivalente von Derivat-positionen des VKV, die der CVA-Eigenmittelanforderung (nach Abschnitt XVII, Rz 482–513) unterlägen, wenn sie von der Bank selbst gehalten würden, sind mit einem zusätzlichen Faktor von 1,5 zu multiplizieren, bevor das Risikogewicht der Gegenpartei angewendet wird.[24]		
355	Der Securitisation External Ratings-Based Approach (SEC-ERBA) kann zur Berechnung der Mindesteigenmittel verwendet werden, wenn die Bank über eine Expertise zu Verbriefungstransaktionen verfügt, keine ...	Definition oder Streichung	Der verlangte Level der Expertise ist näher zu definieren. Vorliegend ist die Vorgabe subjektiv und schwierig überprüfbar. Hingegen sollte wegen möglichen Interessenkonflikten sichergestellt werden, dass dieselbe Expertise nicht sowohl beim Produkt-Engineering wie auch bei der Compliance zum Einsatz kommt.
563	Die Risikogewichtung von FDS mit einem Basket-Rating richtet sich bis zum 31. Dezember 2017 nach Rz 249 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung vom 18. September 2013.	Die Risikogewichtung von ***First to Default Swaps*** (FDS) mit einem Basket-Rating richtet sich bis zum 31. Dezember 2017 nach Rz 249 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ in seiner Fassung vom 18. September 2013.	Die Übergangsfristen (generell 1.7.2017, mit Ausnahmen per 31.12.2017) erscheinen uns kurz. Wir empfehlen eine Verlängerung in Betracht zu ziehen. Klarstellung, da die Abkürzung erst in Rz 314 erläutert wird und nicht einfach auffindbar ist.

RBA holding

RBA-Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Fritz Ammann
Bundesgasse 3
3003 Bern
E-Mail: regulierung@gs-efd.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr. Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH - 3003 Bern
E-Mail: uwe.steinhauser@finma.ch

Kontakt: Hans Ulrich Bacher, Entris Banking AG
T +41 31 660 20 92
E-Mail: hansulrich.bacher@entris-banking.ch
Gümligen, 13. September 2016

Vernehmlassung Änderung Eigenmittelverordnung (ERV) und Anhörung FINMA-Rundschreiben 17/xx – Kreditrisiken Banken

Sehr geehrter Herr Ammann
Sehr geehrter Herr Steinhauser

Am 13. Juni 2016 wurde die Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) und zeitgleich die Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Revision des Rundschreibens „Kreditrisiken Banken" eröffnet.

Unsere Anliegen konnten wir in den Gremien der Schweizerischen Bankiervereinigung einbringen; darauf basierend unterstützen wir ausdrücklich deren Stellungnahme, welche Sie mit separatem Schreiben erhalten haben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
RBA-Holding AG

Dr. Jürg Gutzwiller
CEO

David Wiesner
CFO

SwissBanking

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Fritz Ammann
Bundesgasse 3
3003 Bern
regulierung@gs-efd.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr. Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
uwe.steinhauser@finma.ch

Basel, 13. September 2016
J.4.6 / LHE

Revision Kreditrisiken – Banken
Vernehmlassung Eigenmittelverordnung (ERV) und Anhörung
FINMA-Rundschreiben 17/xx – Kreditrisiken Banken

Sehr geehrter Herr Ammann
Sehr geehrter Herr Steinhauser

Wir beziehen uns auf die am 13. Juni 2016 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) und die gleichentags eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die Totalrevision des FINMA-Rundschreibens „Kreditrisiken Banken“. Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Positionen und Überlegungen darzulegen, bedanken wir uns sehr.

Bekanntlich sind alle Bankengruppen wie auch unsere Geschäftsstelle in der Nationalen Arbeitsgruppe zur schweizerischen Umsetzung der revidierten Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (NAG „Basel III“) unter der Leitung der FINMA vertreten und haben an der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs des FINMA-Rundschreibens mitwirken können. Für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung in die Vorbereitungsarbeiten und den konstruktiven Dialog möchten wir uns an dieser Stelle erneut ausdrücklich bedanken.

Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association

Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel

T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org

Grundsätzlich anerkennen wir die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Anpassungen, mittels welchen die revidierten Vorgaben zu Kreditrisiken von Basel III nachvollzogen und in nationales Recht umgesetzt werden sollen.

Wir begrüssen zudem, dass die FINMA das Proportionalitätsprinzip zu beachten versucht und für Bankinstitute mit vergleichsweise geringen Derivatexposures einen vereinfachten Standardised Approach to Counterparty Credit Risk (SA-CCR) entwickelt hat.

Dennoch ist unseres Erachtens auch der vereinfachte SA-CCR noch zu komplex und impliziert einen sehr hohen Umsetzungsaufwand, verbunden mit sehr umfangreichen Datenanforderungen.

Zudem widerspricht die Einschränkung des vereinfachten Ansatzes auf die Banken der Gruppen 4 und 5 dem Grundsatz „same risk – same rules“. Die Vereinfachungen sind deshalb grundsätzlich auch für Banken der Gruppe 3 vorzusehen.

Ferner erachten wir ein Wahlrecht für Banken für eine vorgezogene Anwendung des SA-CCR in den Bereichen Risikoverteilung und Leverage Ratio als zwingend notwendig.

Hinsichtlich der Gewichtung von verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) kritisieren wir die ökonomisch wenig sinnvollen und übertriebenen Eigenmittelanforderungen.

Aufgrund der Komplexität der Anpassungen erachten wir eine Übergangsfrist von 6 Monaten ab 1.1.2017 als zu kurz und fordern eine Verlängerung der Frist bis mindestens 1.1.2018.

Wir erlauben uns, bezüglich der aktuellen Entwürfe der Verordnung und des Rundschreibens einige Punkte anzuführen, die unserer Ansicht nach verbessert werden sollten.

Unsere Kommentare und Anliegen sind einerseits thematisch (I. Allgemeine Anmerkungen) und andererseits nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage und in chronologischer Abfolge (II. Zu den einzelnen Bestimmungen) gegliedert.

I. Allgemeine Anmerkungen

Übergangsfrist

Wir begrüssen es, dass der Anhörungsentwurf des Rundschreibens im Vergleich zum Stand der letzten Sitzung der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) „Basel III“ nicht wesentlich abgeändert wurde. In diesem Zusammenhang ist jedoch nur schwer nachvollziehbar, weshalb der Versand der Vernehmlassungs- und Anhörungsunterlagen erst rund neun Monate nach Fertigstellung der Überarbeitungsversion in der NAG „Basel III“

erfolgte. Dieser Umstand ist insbesondere erstaunlich, da die Umsetzung der Neuerungen per 1.1.2017 angestrebt wird.

Die in den Anhörungsunterlagen vorgeschlagene Übergangsfrist bis 1.7.2017 ist unseres Erachtens aufgrund der zu berücksichtigenden, teilweise grösseren Anpassungen zu eng bemessen. Erschwerend kommt hinzu, dass das laufende Anhörungsverfahren erst am 15.9.2016 endet und der Zeitpunkt der Finalisierung der Unterlagen noch unbekannt ist.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, dass das Inkraftsetzungsdatum per 1.1.2017 im Einklang mit den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) unverändert bestehen bleibt, bitten jedoch dringend darum, dass die Übergangsfrist nicht nur für die neuen Bestimmungen für Verbriefungen im Bankenbuch, sondern auch für alle anderen Neuerungen (Risikogewichtung für Derivate und verwaltete kollektive Vermögen im Bankenbuch) bis mindestens 1.1.2018 verlängert wird.

Proportionalitätsprinzip

Wir anerkennen, dass die FINMA in der vorliegenden Anhörung versucht, dem Proportionalitätsprinzip Rechnung zu tragen und Bankinstituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 für die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten und bei verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) im Bankenbuch vereinfachte Verfahren ermöglicht.

Im Bereich der Eigenmittelunterlegung von Derivaten konnte bis anhin die Marktwertmethode angewendet werden. Unter Verwendung von pauschalen Sätzen konnte relativ einfach pro Derivat ein Kreditäquivalent berechnet und auch überprüft werden.

Mit dem neuen vereinfachten SA-CCR wird die künftige Berechnung der erforderlichen Eigenmittel – ohne entsprechenden Mehrwert – um ein Mehrfaches komplexer und erfordert umfangreiche Investitionen in die IT-Software und in neu aufzubauende IT-Schnittstellen.

Wir würden es vor diesem Hintergrund begrüssen, wenn die Anwendung der Marktwertmethode für Banken mit unwesentlicher Derivateaktivität weiterhin möglich wäre.

In diesem Zusammenhang wäre u.E. zudem eine Ausdehnung der vereinfachten Verfahren auch für Banken der Aufsichtskategorie 3 wünschenswert, wenn diese nur geringe diesbezügliche Exposures halten. Es erscheint wenig sinnvoll, dass Banken der Kategorie 3, deren heutiger Eigenmittelbedarf für Derivate oder für Anteile von Kollektivanlagen nur einen kleinen Bruchteil der erforderlichen Eigenmittel ausmacht, umfangreiche IT-Investitionen zur Implementierung des vollen SA-CCR oder der komplexen Ansätze für die Unterlegung von VKV tätigen müssen.

Möglicher Lösungsvorschlag:

- Banken der Kategorien 4 und 5 sowie Banken der Kategorie 3, deren Eigenmittelerfordernis für Derivate beispielsweise weniger als 5% (Threshold) der anrechenbaren eigenen Mittel beträgt, können den vereinfachten SA-CCR (idealerweise nach der Marktwertmethode) anwenden. Überschreitet eine Bank der

Kategorie 3 den Threshold, muss die betroffene Bank z.B. innert 12 Monaten auf den SA-CCR umstellen.

- Banken der Kategorie 4 und 5 sowie der Kategorie 3, deren Eigenmittelerfordernis für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) beispielsweise weniger als 5% (Threshold) der anrechenbaren eigenen Mittel beträgt, können unter dem Fallback-Ansatz ein Risikogewicht von 250% für VKV-Anteile anwenden, wenn das VKV einen synthetischen Risikoindikator von 1 bis maximal 4 aufweist. Überschreitet eine Bank der Kategorie 3 den Threshold, muss die betroffene Bank z.B. innert 12 Monaten die höhere Standardgewichtung anwenden.

Neue Methodik SA-CCR

Mit der Einführung der neuen Methodik des SA-CCR für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Derivaten ergibt sich eine Inkonsistenz zwischen Eigenmittelunterlegung, Risikoverteilung und Leverage Ratio. Die Banken sind in der Folge gezwungen, für Derivate unterschiedliche Berechnungsmethoden in der Eigenmittelunterlegung resp. der Risikoverteilung und der Leverage Ratio anzuwenden.

Wir regen an, dass mit der Umsetzung des SA-CCR bei der Eigenmittelunterlegung die Banken gleichzeitig ein Wahlrecht für eine vorgezogene Anwendung (1.1.2017 bis 31.12.2018) des SA-CCR in den Bereichen der Risikoverteilung und der Leverage Ratio erhalten. Damit eröffnet sich den Banken die Möglichkeit, ein für sie effizientes Umsetzungsvorgehen zu wählen und eine koordinierte Umsetzung des SA-CCR in den verschiedenen Themengebieten durchzuführen. Für die FINMA würde sich der positive Effekt ergeben, dass die, gemäss Aussage des Regulators (vgl. S. 3 ff. Erläuterungsbericht ERV und S. 6 Erläuterungsbericht FINMA-RS „Kreditrisiken Banken“), „mit Mängeln behafteten“ alten Methoden bei verschiedenen Banken früher abgelöst werden könnten.

Definition „Hedging-set“

Das Konzept des "Hedging-set" ist zentral für den SA-CCR. Dennoch verzichtet die FINMA auf eine Definition des "Hedging-set" bzw. nimmt gar keinen Bezug darauf.

Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, die Vorgehensweise betreffend die Berechnung des Netting-set level PFE (Potential Future Exposure) unter Verwendung von Hedging-sets und Sub-sets in den Abschnitten E. und F. des Rundschreibens – im Einklang mit den BCBS-Regeln – darzustellen.

Behandlung von verwalteten kollektiven Vermögen (VKV)

Im Rahmen der NAG „Basel III“ wurde von den Bankenvertretern wiederholt festgehalten, dass die Vorgaben des BCBS nicht eins zu eins in die Schweizer Regulierungsvorgaben übernommen werden sollten, sondern wo sinnvoll nationale Lösungswege zu suchen sind. Insbesondere vor dem Hintergrund der tendenziell steigenden Komplexi-

tät der Regelwerke des BCBS sollten die nationalen Aspekte wieder vermehrt berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang erweisen sich beispielsweise die vorgesehenen Verfahren für VKV als derart anspruchsvoll, dass eine Umsetzung einerseits kaum beziehungsweise nur für einzelne homogene Fonds durchführbar ist (Look-Through-Ansatz (LTA), mandatsbasierter Ansatz (MBA)) oder andererseits die Anwendung mit einer ungerechtfertigt hohen Eigenmittelunterlegung bestraft wird (Fallback-Ansatz / FBA). Banken wären somit wegen der Komplexität von LTA und MBA gezwungen, auf den FBA auszuweichen.

Wir schlagen entsprechende Anpassungen im Rundschreiben vor (vgl. auch Kommentar zu Rz 347).

„Call for Advice" der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, die FINMA auf eine Stellungnahme auf europäischer Ebene zur Thematik SA-CCR hinzuweisen (vgl. „Industry Response to the EBA's Request for Input on SA-CCR" der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) vom 30.5.2016).

Dieses Dokument stellt die Antwort der betroffenen europäischen Industrie auf eine Anfrage der EBA („Call for Advice") dar, welche die Bitte um Input zum finalen SA-CCR des Basler Ausschusses umfasst.

Es handelt sich hierbei um eine kritische und konstruktive Stellungnahme, welche auf wichtige Schwachstellen im SA-CCR eingeht. Als besonders nennenswert erachten wir die folgenden Punkte:

- Notwendigkeit einer Neukalibrierung des alpha-Faktors
- Die unzureichende Anrechnung von Initial Margin aufgrund des exponentiellen Multiplikators
- Die fehlende Berücksichtigung von positiven Diversifikationseffekten in Portfolios mit mehreren Währungspositionen für Zins- und Währungsderivate. Dieser Punkt ist besonders anzumerken, weil solche Diversifikationsvorteile im kürzlich finalisierten Standard des Basler Ausschusses „Minimum Capital Requirements for Market Risk" anerkannt werden.

Da die kritisierten Punkte wesentliche Aspekte des Regelwerks des Basler Ausschusses betreffen, verstehen wir, dass es für die FINMA nur schwer möglich sein wird, diese zu adressieren, bevor vom Basler Ausschuss selbst Abhilfe geschaffen wurde. Dennoch möchten wir auf diese Kritikpunkte hinweisen, da die genannten Aspekte zu einer übertrieben konservativen Berechnung des Kreditäquivalents führen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Eigenmittelverordnung (ERV)

Art. 107: Klumpenrisiken

Gemäss Art. 107 der revidierten ERV soll für Klumpenrisiken die Marktwertmethode bis zum 31.12.2018 beibehalten werden. Eine Parallelrechnung für 2 Jahre bedeutet einen erheblichen operationellen Mehraufwand, der nicht gerechtfertigt zu sein scheint. Wir regen deshalb an, eine pragmatische Lösung zu finden und den Banken die Möglichkeit zu geben, den SA-CCR bereits ab 1. Januar 2017 auch für Klumpenrisiken anwenden zu können (vgl. Ausführungen im Absatz „Neue Methodik SA-CCR).

B. FINMA-Rundschreiben 17/xx „Kreditrisiken Banken“

Rz 31: SA-CCR und vereinfachter SA-CCR

Gegeben die enorme Komplexität und die sehr hohen Datenanforderungen des neuen SA-CCR begrüssen wir die Einführung eines vereinfachten SA-CCR. Die Anwendung des vereinfachten Ansatzes sollte u.E. überall dort möglich sein, wo aus Risikosicht eine rudimentäre, vereinfachte Berechnung vertretbar ist und es keine Rechtfertigung gibt, die komplexen Berechnungsmethoden zu implementieren. Für ein risikobasiertes Vorgehen ist damit ein Abstellen auf die Kategorisierung der Bank gemäss den sehr rudimentären Aufsichtskategorien ohne Risikobezug u.E. nicht sinnvoll. Vielmehr sollten, für die Entscheidung, ob der SA-CCR anzuwenden oder ein Vorgehen nach dem vereinfachten SA-CRR möglich ist, Masse angewendet werden, die auf die zu unterlegenden Geschäfte und deren Risiken Bezug nehmen.

Rz 32: Berechnung des Kreditäquivalents

Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt, als die Basel III-Regulierung ausgearbeitet wurde, der Basler Ausschuss die Umsetzung des SA-CCR in seiner heutigen Form, inklusive des *alpha*-Faktors, noch nicht antizipiert hatte und deshalb die heutigen BCBS-Regeln nicht vollumfänglich mit dem SA-CCR im Einklang sind. Aus diesem Grund sollte das FINMA-Rundschreiben klarstellen, dass bei der Verwendung des SA-CCR zur Berechnung des Kreditäquivalents die resultierende Exposure at Default (EAD) durch 1,4 (den *alpha*-Faktor) geteilt wird, wenn dieser als Input für die „Credit Valuation Adjustments“ (CVA)-Eigenmittelanforderung dient. Dieses Anliegen findet sich im Konsultationsdokument „Review of the Credit Valuation Adjustment Risk Framework“ des BCBS. Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Basic-CVA der EAD (aus SA-CCR und Internal Model Method / IMM) durch den *alpha*-Faktor geteilt werden muss (BCBS d325, Abschnitt 4.2).

Wie im BCBS-Arbeitspapier WP26 beschrieben, sind sich die „Current Exposure Method“ (CEM) und der SA-CCR sehr ähnlich. Ein Hauptunterschied besteht allerdings

darin, dass sich der SA-CCR im Gegensatz zur CEM dem *alpha*-Faktor bedient, wie er auch bei der IMM verwendet wird. Das BCBS-Arbeitspapier führt weiter aus, dass die Summe aus Replacement Cost (RC) + Potential Future Exposure (PFE) im SA-CCR das Effective Expected Positive Exposure (EEPE) repräsentiert. EAD ist somit die Multiplikation aus EEPE und *alpha*. Es wäre im Vergleich zur heutigen Berechnung der CVA-Eigenmittelanforderung nach dem fortgeschrittenen Ansatz sowie auch im Vergleich zur IMM inkonsistent, wenn nun der unter SA-CCR berechnete EAD herangezogen würde, ohne diesen vorher durch 1,4 zu teilen, da weder CEM EAD noch der IMM EE den *alpha*-Faktor beinhalten.

Diese Klarstellung sollte sich jedoch nicht nur auf den fortgeschrittenen Ansatz beschränken. Wie bereits erwähnt, verwendet CEM den *alpha*-Faktor nicht. Zudem ist davon auszugehen, dass Banken, welche die CVA-Eigenmittelanforderung nach dem Standardansatz berechnen, keine Erlaubnis des Regulators haben, die EPE-Modell-Methode anzuwenden (oder nur für einen immateriellen Teil des Portfolios). Aufgrund dieses Umstandes hatte es bisher keine Auswirkung auf die CVA-Eigenmittelanforderung, dass im Standardansatz der EAD verwendet wird. Mit der Einführung von SA-CCR ändert sich dies jedoch. Wiederum ist auf die zeitliche Verschiebung zwischen BCBS 189 und BCBS 279 sowie dem Konsultationsdokument des Basler Ausschusses hinzuweisen.

Rz 45: Berechnung des potentiellen zukünftigen Wertanstiegs (PFE)

Die Randziffer 45 schreibt vor, dass – falls eine Margenvereinbarung bei der PFE-Berechnung mehrere Netting-Sets umfasst – die Multiplikatoren pro Netting-Set verteilt werden. Diese explizite Vorgabe findet sich in den BCBS-Regeln (vgl. § 187 des Dokuments „The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures“, April 2014) nicht.

Unserer Ansicht nach sollte eine alternative Anwendung der Sicherheiten auf Ebene der Margenvereinbarung anstatt der Netting-Sets und somit die Berechnung eines Multiplikators auf Ebene der Margenvereinbarung (MA) anstatt der einzelnen Netting-Sets (NS) erlaubt sein:

$$PFE_{MA} = Multiplier_{MA}^{aggregate} * \sum_{NS=MA} AddOn_{NS}^{aggregate}$$

Wir schlagen vor, den Zusatz *"Für den Parameter C in der Berechnung der Multiplikatoren pro Netting-Set werden die Sicherheiten in geeigneter Weise auf die Netting-Sets verteilt."* in Randziffer 45 in folgender Weise zu ergänzen: *„Alternativ können Sicherheiten auch auf Ebene der Margenvereinbarung anstatt des Netting-Sets angerechnet werden, womit eine Berechnung eines Multiplikators auf Ebene der Margenvereinbarung anstatt der einzelnen Netting-Sets möglich ist“.*

Rz 48: Behandlung von binären Optionen

Die Behandlung von binären Optionen gemäss Randziffer 48 widerspricht den Vorgaben des Basler Ausschusses (vgl. Ziffer 11 der BCBS-FAQ zum SA-CCR). Hiernach stellt der fixe Auszahlungsbetrag der binären Option ihren potentiellen zukünftigen Wertanstieg (PFE) dar und nicht der Skalierungsfaktor (SF) multipliziert mit dem maximalen Auszahlungsbetrag.

Das FINMA-Rundschreiben schreibt eine Berechnung für binäre Optionen vor, die wesentliche Inkonsistenz zur vorgegebenen Behandlung von „Vanilla" Call-Optionen generiert. Dies führt zu wirtschaftlich schwierig zu begründenden Resultaten, zur unterschiedlichen Behandlung von ähnlichen Produkten in unterschiedlichen Märkten (z.B. Interest Rates, FX, Equity), in denen wirtschaftlich ähnliche Produkte unterschiedlich verbucht werden, und zu unerwünschten Anreizen für Banken.

Wir schlagen einen alternativen Ansatz vor, der der wirtschaftlichen Substanz von binären Optionen gerecht wird, indem man sie als Portfolios bestehend aus einer gekauften und einer verkauften Call-Option (d.h. als „call-spreads") mit nahezu identischem Strike-Preis betrachtet. Die Auszahlungsprofile einer binären Option und eines call-spreads sind nahezu identisch und werden ununterscheidbar, wenn sich die Strike-Preise im call-spread nur noch minimal unterscheiden. Im Zinsgeschäft ist es zudem üblich, call-spreads statt binärer Optionen zu handeln. Letztlich ist anzumerken, dass binäre Optionen im Risikomanagement häufig als call-spreads betrachtet und gehandhabt werden.

Das FAQ des Basler Ausschusses (BCBS d333, FAQ 11) ist hier weniger bindend als das FINMA-Rundschreiben. Es heisst lediglich, dass der Vorschlag konsistent mit dem Standard ist, eine alternative Behandlung wird aber nicht ausgeschlossen.

Wir sind der Ansicht, dass die FINMA dem Basler Ausschuss folgen und den Banken den Spielraum geben sollte, die oben angeführte Alternative zu implementieren.

Rz 50: Aufsichtsrechtliche Duration (SD)

Die Vorgaben des BCBS verlangen, dass die aufsichtsrechtliche Duration mindestens zehn Handelstage beträgt (vgl. § 157 des Dokuments „The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures", April 2014). Eine entsprechende Bestimmung fehlt in den vorliegenden Anhörungsunterlagen.

Rz 58: Umrechnung Nominalwert

Im Fall von global tätigen Banken ist davon auszugehen, dass der materielle Anteil des Risikos aus Derivatgeschäften in Einheiten und Divisionen verbucht ist. Deren funktionale Währung ist nicht Schweizer Franken, sondern entspricht der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in welchem sie agieren. Aus diesem Grund basieren die internen Risikomanagementprozesse inklusive der Risikoberechnung, welche zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen dient, nicht zwingend auf dem Schweizer

Franken, sondern stellen auf eine andere funktionale Währung ab, welche das Risiko und das wirtschaftliche Umfeld der Bank widerspiegelt.

Eine frühe Umrechnung der Nominalwerte in Schweizer Franken bereits bei der Berechnung des angepassten Nominalwerts, wie in Randziffer 58 gefordert, würde den bestehenden internen Prozessen der Risikobemessung widersprechen und wäre nicht mit der bestehenden Infrastruktur zu vereinbaren.

Wir sind der Ansicht, dass es den Banken überlassen sein sollte, die Basiswährung im SA-CCR einheitlich und in Abstimmung auf die funktionale Währung und somit auch die internen Prozessen zu wählen.

Die Berichterstattung an die FINMA erfolgt weiterhin in Schweizer Franken; zu welchem Zeitpunkt die Umrechnung stattfindet, sollte aber der jeweiligen Bank überlassen sein.

Rz 63 ff.: Berechnung aufsichtsrechtliches Delta

Weil die log-normale Funktion nicht für negative Forwards und Strike-Preise definiert ist, kann die Formel für das aufsichtsrechtliche Delta, welche auf dem log-normalen Black-Scholes Modell basiert, in diesen Fällen nicht angewendet werden. Die Forwards und Strike-Preise zu verschieben, erlaubt es, die Kalkulation des aufsichtsrechtlichen Option-deltas durchzuführen. Es kann sich hierbei jedoch lediglich um eine temporäre Abhilfe handeln, da sie die „Moneyness“ der Option verzerrt. Hier bitten wir die FINMA um eine Klarstellung (z.B. basierend auf dem normalem Black-Scholes Modell) der Formel.

Rz 70 bis 75: Allgemeine Schritte zur Aggregation von Add-ons innerhalb eines Netting-Sets

Die FINMA verwendet in den Randziffern 70 bis 75 eine gegenüber dem Basler Ausschuss (BCBS 279) unterschiedliche Terminologie. Vor allem der bereits erwähnte Verzicht, auf das Konzept des „Hedging-set“ einzugehen, ist auffällig. Wir würden es begrüssen, wenn die FINMA die Terminologie des Basler Ausschusses übernehmen würde. Da sich der SA-CCR im FINMA-Rundschreiben sehr eng am Basler Standard orientiert, ist kein Grund ersichtlich, welcher ein Abweichen von der BCBS-Terminologie erklären würde. Wir erachten diese Vereinheitlichung als notwendig, um einen reibungslosen Austausch innerhalb der Bank, zwischen den Banken, zwischen FINMA und den Banken und auch zwischen FINMA und anderen Regulatoren zu gewährleisten.

Rz 96: Aufsichtsrechtliche Parameter für den SA-CCR: Gold

In Randziffer 96 wird Gold für die Aggregation der Add-ons als Rohstoff behandelt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob Gold neu zwingend analog den Rohstoffen zu behandeln ist, mit den entsprechenden Parametern (Volatilität 70%). Aus

Risikosicht und hinsichtlich der Handelsusanzen wäre es sinnvoll, wenn Gold wie bis anhin als Währung behandelt werden könnte.

Wir bitten um eine diesbezügliche Klärung bzw. Präzisierung im Rundschreiben.

Rz 111/112: Restlaufzeit M

In Randziffer 111 gibt die FINMA vor, dass Laufzeitparameter in Jahren ausgedrückt werden müssen, und das Beispiel in Fussnote 8 deutet auf eine Umrechnung von Handelstagen zu Jahren durch die Division durch 250 hin.

In Bezug auf die Restlaufzeit M, welche als Input zur Kalkulation des Maturitätsfaktors dient, erachten wir diese Vorgabe als nicht notwendig und zudem im Widerspruch zum FAQ Dokument des Basler Ausschusses. Wir schlagen vor, dass die FINMA die Basler Klarstellung (BCBS d333, FAQ 4) in das Rundschreiben aufnimmt. Die Antwort des Basler Ausschusses besagt sinngemäss, dass die Restlaufzeit M konsistent gewählt werden muss, es aber keine Rolle spielt, ob diese in Jahren oder Tagen ausgedrückt wird. Somit sollte es jeder Bank überlassen sein, Jahre, Handelstage, oder Kalendertage, unter Berücksichtigung der relevanten Marktkonventionen, als Bemessungsgrundlage zu wählen.

Rz 176: Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz: Lebensversicherungen

Die Anerkennung von Deckungen in der Form von Lebensversicherungspolicen analog zu Garantien ist adäquat und wird begrüsst. Analog einer Garantie ist dabei aus Risikosicht auf die Bonität des Garantiegebers sowie die Durchsetzbarkeit des Pfandes, auch ohne Mitwirkung und gegen den Willen des Kreditnehmers und der versicherten Person, abzustellen. In Anlehnung an die Regulierung der Europäischen Union ist jedoch für die Durchsetzbarkeit und damit die risikomässige Behandlung nicht relevant, auf wessen Leben die Police lautet und dass die Lebensversicherung einen garantierten Rückkaufswert hat. Diese Einschränkungen, dass eine Anerkennung als Sicherheit nur möglich ist für Lebensversicherungen mit garantiertem Rückkaufswert, die auf das Leben des Kreditnehmers lauten, beantragen wir deshalb zu streichen.

Ferner schreibt die Randziffer 176 vor, dass die Police von einem Versicherungsunternehmen stammen muss, welches von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurde. Diese Einschränkung verunmöglicht die Anrechnung von ungebundenen Lebensversicherungen von grösseren Schweizer Versicherungsunternehmen.

Wir schlagen vor, dass auch ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert von durch die FINMA bewilligten Versicherungsunternehmen und -konzernen mit Domizil Schweiz ohne anerkanntes externes Rating als Sicherheit angerechnet werden können. Wir beantragen, dass bei diesen Instituten das gleiche Risikogewicht wie für Banken ohne Rating und Ursprungslaufzeit der Forderung > 3 Monate von 50% beigezogen werden kann.

Schliesslich fehlt im aktuellen Entwurf betreffend die Anerkennung von Lebensversicherungen als Sicherheiten die Anrechnung von verpfändeten Lebensversicherungspolicen, die zwar keinen garantierten Rückkaufswert haben, die sich aber in einem segregierten Konto gebucht bei der kreditgebenden Bank befinden („*Insurance Wrapper*“).[1] Der Wert (d.h. sowohl der Marktwert als auch der Belehnungswert) der der Police zugrundeliegenden Wertschriften kann aber durch die Bank genau gleich jederzeit beurteilt und überwacht werden, wie das beim klassischen Lombard-Kredit der Fall ist. Die formale Verpfändung der Police (statt direkt der zugrundeliegenden Wertschriften) führt zwar tatsächlich dazu, dass ein Margin Call und anschliessende Verwertung durch (Teil-)Rückkauf der Police via die Versicherung geschehen muss. Jedoch sind die vertraglichen Verpfändungsdokumente rechtlich so ausgestaltet, dass dies ein rein formales Prozedere ist, welches weder eine Intervention des Kunden benötigt noch durch ihn aufgehalten und innerhalb weniger Arbeitstage abgewickelt werden kann.

Somit hat die Bank schliesslich sowohl operativ als auch rechtlich die Möglichkeit, via (Teil-)Rückkauf auf die zugrundeliegenden Wertschriften zuzugreifen, und kann also diese vergleichbar wie beim klassischen Lombard-Kredit verwerten. Nur weil die Wertschriften nicht sofort, sondern erst in ein paar Tagen via Versicherung liquidiert werden können, ist es unserer Meinung nach störend, wenn der Kredit deswegen wie ein Blanko-Kredit aus Sicht der ERV behandelt wird. Dies ist gegenüber den ausländischen Regelungen zudem ein Wettbewerbsnachteil für Banken auf dem Finanzplatz Schweiz.

Wir beantragen daher, Kredite, welche durch eine verpfändete Police über einen bei der kreditgebenden Bank gebuchten Insurance Wrapper gedeckt sind, gleich zu behandeln, wie Kredite, welche eine Lombard-Wertschriftendeckung haben.

Rz 206: Anrechnung von Anlagefonds als Sicherheiten

Gemäss der Tabelle in Randziffer 206 sind Effektenfonds/UCITS nur als Sicherheiten anerkannt, wenn sie ausschliesslich in Anlagen investieren, die ebenfalls anerkannt sind. Beziehungsweise gilt: Es muss der höchste Haircut angewendet werden, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf. Diese Regelung widerspricht den Vorgaben in der Europäischen Union (vgl. Art. 198 EU CRR), wonach in folgenden Fällen ebenfalls eine Anerkennung erfolgt:

- Grundsätzlich für VKV, welche Derivate ausschliesslich zum Hedging verwenden
- Falls ein VKV auch in nicht anerkannte Anlagen investiert im Sinne des Look Through-Ansatzes, sodass die anerkannten Sicherheiten des VKV angerechnet werden können, nicht aber die nicht anerkannten.

Diese Regelung ist risikoadäquat und konsistent mit dem Look-Through-Ansatz für VKV im Eigenbestand. Wir beantragen deshalb, für die Anerkennung von VKV als

[1] Pro memoria: Der Wert der Police entspricht dem Marktwert der im Insurance Wrapper gebuchten Wertschriften und ist somit von der Versicherung betraglich nicht garantiert, da der Marktwert von Wertschriften bekanntlich schwankt)

Sicherheiten im umfassenden Ansatz die erläuterte Ausweitung gemäss EU-Regelung vorzunehmen.

Rz 330 ff.: Angleichung an US-Basel III-Regulierung

Viele Fonds halten Derivatkontrakte ausschliesslich, um Risiken (z.B. gewisse Währungsrisiken) abzusichern und nicht für spekulative Zwecke. Die Basel III-Regeln der USA tragen diesem Sachverhalt Rechnung und erlauben aus diesem Grund, Derivatkontrakte, die von Fonds gehalten werden, um Risiken abzusichern und zudem keinen materiellen Positionswert haben, aus der Berechnung auszuschliessen (U.S. Basel III, Federal Register / Vol. 78, No. 198, §53(d)).

Der volle Look-Through-Ansatz (LTA) sowie auch der mandatsbasierte Ansatz (MBA) stellen für Banken einen erheblichen Aufwand dar. Diesem Aufwand steht u.E. kein gerechtfertigter Nutzen im Sinne der adäquaten Erfassung und Bewertung von Risiken gegenüber. Deshalb schlagen wir eine Angleichung der FINMA-Regeln vor.

Rz 335 ff.: Unklarheiten betreffend Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV)

Der Entwurfstext zum Look-Through-Ansatz enthält folgende Unklarheiten:

Die deutsche Version der Fussnote 17 (Rz 335) lautet: *„Sind die Bedingungen von Art. 17 ERV erfüllt, so sind insbesondere auch die Vereinfachungen in Form des MBA zulässig“.*

In der französischen Version lautet die Formulierung: «*Si les conditions de l'art. 17 OFR sont remplies, le recours à l'ABM notamment est également autorisé.»* resp. „Sind die Bedingungen von Art. 17 ERV erfüllt, so kann der MBA angewendet werden“.

Anders als im französischen Text hält somit die deutsche Version fest, dass verschiedenste Vereinfachungen zulässig sind, eine davon in Form des MBA.

Die folgende Formulierung in Randziffer 338 ist unseres Erachtens nicht eindeutig:

„Um Rz 337 zu erfüllen, müssen die zugrunde liegenden Positionen durch eine unabhängige Drittpartei oder durch die Hinterlegungsstelle (Verwahrer) oder die Depotbank oder in geeigneten Fällen die Fondsleitung(sgesellschaft) überprüft werden.“

Insbesondere ist uns nicht ersichtlich, was unter der Begrifflichkeit *„in geeigneten Fällen*“ zu verstehen ist.

Wir bitten die FINMA um eine diesbezügliche Präzisierung.

Rz 346: Bestimmungen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile)

In den neuen Bestimmungen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen wird im mandatsbasierten Ansatz geregelt, dass die Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus Derivatpositionen, die in Fonds gehalten werden, nach dem SA-CCR berechnet werden. Sind gewisse Angaben nicht verfügbar, um den SA-CCR gemäss Randziffern 31 – 119 zu berechnen, werden konservative Vereinfachungen vorgeschrieben. Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten (RC) soll der Brutto-Nominalwert herangezogen werden. Sollte jedoch der PFE nicht genau berechnet werden können, sind die Vorgaben sehr offen formuliert und es heisst im Rundschreiben lediglich, dass konservative Vereinfachungen angewendet werden können.

Wir würden es begrüssen, wenn die FINMA hier zusätzliche Klärung schaffen würde, dass diese Vereinfachungen in Anlehnung an den vereinfachten SA-CCR (VSA-CCR) gemacht werden können. Zum Beispiel kann ein „BB“ Rating angenommen werden, wenn die Rating-Klassen nicht bekannt oder in den Anlagerichtlinien nicht genauer beschrieben sind.

Des Weiteren sind wir der Ansicht, dass auch Diversifikationseffekte, welche im SA-CCR explizit berücksichtigt werden, ebenso bei der Bestimmung der Default-Werte berücksichtigt werden sollten. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Fonds in lediglich ein einziges Investment bzw. in eine einzige Transaktion einer Risikofaktorkategorie investiert.

Betrachtet man zum Beispiel einen Fonds, der neben einem Obligationen-Portfolio auch in Kreditderivate investiert, ergibt sich eine Reduktion des PFE Add-ons um circa 20%, wenn man von zwei anstatt von nur einer Transaktion ausgeht. Mit anderen Worten, das aggregierte Add-on von zwei Kreditderivaten liegt 20% unter der Summe von zwei einzelnen Add-ons. Erhöht man die Annahme auf drei Kreditderivate, ergibt sich bereits ein Diversifikationseffekt in SA-CCR von ungefähr 30%, und bei sechs Transaktionen handelt es sich um eine Reduktion von nahezu 40%. Dieses Beispiel beschränkt sich nicht auf Kreditderivate und weil der SA-CCR diese Diversifikationseffekte explizit berücksichtigt, sollten sich diese auch im Default-Wert widerspiegeln. Wir würden eine Vorgabe von der FINMA in diesem Punkt begrüssen.

Rz 347: Gewichtung von verwalteten kollektiven Vermögen (VKV)

Das Rundschreiben sieht in Randziffer 347 beim Fallback-Ansatz (FBA) für VKV im Bankenbuch eine Gewichtung von 1250% vor. Damit ist vom Basler Ausschuss eine vollständige Unterlegung solcher Positionen mit Eigenmitteln beabsichtigt, weil eine Gewichtung mit 1250% bekanntlich zu einer 100%igen Eigenmittelunterlegung führt (bspw. CHF 100-Engagement x 1250%-Gewichtung x 8% = CHF 100 Eigenmittelerfordernis = 100%ige Eigenmittelunterlegung).

Weil die FINMA jedoch die Gewichtung von 1250% übernimmt und in der Schweiz deutlich höhere Eigenmittelanforderungen (vgl. FINMA-RS 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken“) gelten (bspw. Kategorie 3 = 12%, oder Kategorie 2

und 1 noch höher), ergibt sich beispielsweise für eine Kategorie 3-Bank bei einem Engagement von CHF 100 ein Eigenmittelerfordernis von CHF 150. Die Kombination aus einer Risikogewichtung mit 1250% und den schweizerischen kategorienspezifischen Zusatzanforderungen würde also zu Eigenkapitalanforderungen führen, die in absoluten Beträgen höher liegen als die mit Eigenkapital zu unterlegenden Positionen selbst.

Eine solche Anforderung ist aus ökonomischer bzw. stabilitätspolitischer Sicht kaum zu rechtfertigen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Thematik bereits im Rahmen der NAG „Basel III" besprochen wurde. Die bisherigen Stellungnahmen der FINMA zu dieser Problematik erachten wir jedoch als zu wenig überzeugend.

Wir schlagen vor, den Text der Randziffer wie folgt anzupassen:

Textvorschlag Variante 1:

[FUNDS§80 (viii)] Ist weder der LTA noch der MBA umsetzbar, müssen Banken den FBA anwenden. Unter dem FBA wird für die VKV-Anteile das Risikogewicht gemäss der Formel

$$Risikogewicht = 1250\% * \left(\frac{8\%}{erforderliche\ Eigenmittelquote}\right)$$

angewandt, wobei die erforderliche Eigenmittelquote der Gesamteigenmittelquote der jeweiligen Bank gemäss ERV Art. 41 ohne Bst. c) entspricht.

Textvorschlag Variante 2:

[FUNDS§80 (viii)] Ist weder der LTA noch der MBA umsetzbar, müssen Banken den FBA anwenden. Unter dem FBA kann wahlweise ein Risikogewicht von 1250% oder der direkte Abzug vom harten Kernkapital erfolgen.

ERV-Anpassung:

Art. 32 Bst. l. (neu): VKV-Anteile unter dem FBA (Fallback-Ansatz), wenn die Risikogewichtung von 1250% zu einer höheren Eigenmittelunterlegung führt.

Rz 557: Behandlung von gestellten Sicherheiten des Clearing-Mitglieds

Gemäss Randziffer 557 unterliegen gestellte Sicherheiten des Clearing-Mitglieds, die von einem Verwahrer gehalten werden und die gegenüber der QCCP insolvenzgesichert sind, nicht der Eigenmittelunterlegung des Gegenparteikreditrisikos gegenüber solchen insolvenzsicheren Verwahrern.

Wir bitten die FINMA um eine Klarstellung, ob darunter eine Risikogewichtung mit Null Prozent verstanden wird, oder ob der EAD auf Null gesetzt werden soll.

Rz 559: Beiträge an Ausfallfonds 15

Randziffer 559 hält fest, dass für Banken, die als Clearing-Mitglieder einer QCCP agieren, die Mindesteigenmittel, die sich aus den expliziten und impliziten Verpflichtungen gegenüber dem Ausfallfonds der QCCP ergeben, entsprechend den Vorgaben des Basel III Textes berechnet werden.

Unseres Erachtens ist nicht klar, was unter *„expliziten und impliziten“* Verpflichtungen zu verstehen ist. Falls eine Klarstellung im Text nicht möglich ist, sollten die Begriffe gestrichen werden.

***

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Rolf Brüggemann Markus Staub

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Per Email: uwe.steinhauser@finma.ch

Bern, 15. September 2016 sgv-Sc

Anhörungsantwort
Stellungnahme zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens «Kreditrisiken Banken»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

In immer kürzeren Abständen werden Banken neu bzw. zusätzlich reguliert. Dieser Rhythmus bringt dabei nicht nur zusätzliche Regulierungskosten, sondern stellt die Banken, auch grössere Institute, vor immer komplexeren Aufgaben. Nicht selten sind Banken gezwungen, Teile ihrer Geschäftsmodelle umzustellen, um der neuen Regulierung zu genügen. Die immer kürzeren Übergangsfristen verschärfen diese Situation auch noch.

Der Nutzen dieser hohen Regulierungskadenz darf indes in Frage gestellt werden. Modelle, die heute als ultimativ angepriesen werden, werden morgen diskreditiert. Probleme, auf die rechtzeitig hingewiesen wurde, werden negiert, und dann, wenn sie sich materialisieren, als Vorwand für noch weitergehende Regulierung benützt. Und vor allem: Das systemische Risiko, das von einigen Grossbanken ausgeht, ist nicht gebannt. Im Gegenteil, es wird mit jeder zusätzlichen Regulierung noch akuter.

Mit der Komplexität und dem Detaillierungsgrad der Regulierung steigt gleichzeitig die Skepsis über deren Wirksamkeit und Effektivität. Darüber hinaus sind gerade kleinere und mittlere Banken überproportional von den höheren Umsetzungskosten betroffen. In der letzten Krise war aber gerade die Diversität der Institute in der Schweiz eine grösste Stütze und ein Stabilitätsfaktor des Finanzplatzes. Die FINMA sollte diese Entwicklung deshalb sehr kritisch hinterfragen und den Schweizer Finanzplatz vor sinnfreien «Verbesserungen» unbedingt bewahren.

In der vorliegenden Totalrevision des Regulierungsgegenstandes «Kreditrisiken» bringt der sgv folgende Vorbehalte an:

Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Das Proportionalitätsprinzip ist unbedingt zu achten und umzusetzen. Die vereinfachten Verfahren sollten zusätzlich zu jenen der Kategorie 4 und 5 unbedingt auch den Banken der Kategorie 3, die nur über wenige solcher Exposures verfügen, zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist einmal mehr darauf hinzuweisen, dass die bestehende Aufsichtskategorisierung als Differenzierungsgrundlage aus Risikosicht ungenügend ist. Massgeblich sind im vorliegenden Fall insbes. die Volumina der Derivatpositionen (z.B. Kontraktvolumen von weniger als CHF 50 Mrd.) resp. der kollektiven Vermögen im Bankenbuch (z.B. weniger als CHF 500 Mio.). Banken der Kategorie 3, die unter diesen Schwellenwerten liegen, sollen gleich wie Banken der Kategorien 4 und 5 behandelt werden und von Erleichterungen profitieren können.

Übergangsfrist

Die Fristen für die Umsetzung dieser technisch sehr anspruchsvollen Neuerungen sind unangemessen kurz. Damit den Banken eine ordentliche Umsetzung im Rahmen ihrer normalen Prozesse möglich ist, ist mindestens mit zwölf Monaten zu rechnen. Deshalb soll eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2018 vorgesehen werden.

Standardansatz für die Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) (Rz 31ff.)

Zusätzlich zu den oben angestellten allgemeinen Überlegungen zur Umsetzung des Proportionalitätsprinzips gilt es hier, weitere technische Forderungen anzubringen. Während Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 einen vereinfachten SA-CCR anwenden können, haben mittelgrosse Banken der Kategorie 3 mit ebenfalls kleineren Derivatepositionen den vollständigen, sehr komplexen SA-CCR umzusetzen. Das ist unverhältnismässig, zumal das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) selbst die quantitativen Auswirkungen des neuen Ansatzes auf die Mindesteigenmittel als beschränkt einschätzt, da bei den meisten Banken Derivatepositionen nur einen kleinen Anteil am Kreditrisiko ausmachen und die Grossbanken mit grösseren Derivatepositionen einen von der FINMA bewilligten institutsspezifischen Ansatz anwenden.

Die hohen Umsetzungsanforderungen und Systemkosten sowie auch die hohe Komplexität des neuen Standardansatzes für Kreditäquivalente von Derivaten steht für eine mittelgrosse Bank der Aufsichtskategorie 3 in keinem angemessenen Verhältnis zu den beabsichtigten Verbesserungen bzw. Beseitigung der identifizierten Mängel bei der Eigenmittelunterlegung bei Derivaten. Es sollte deshalb im Grundsatz auch für eine Bank der Aufsichtskategorie 3 möglich sein, die vereinfachte Form des SA-CCR gemäss neuem Anhang 5 des FINMA-RS «Kreditrisiken Banken» anzuwenden. Die Anwendbarkeit des vereinfachten SA-CCR sollte sich zudem, wie oben bereits angemerkt, nicht ausschliesslich auf die Aufsichtskategorie beziehen, sondern vielmehr auch auf das Volumen bzw. die Zusammensetzung des Derivateportfolios einer Bank.

Auch Banken der Kategorie 3 mit Kontraktvolumen von weniger als CHF 50 Mrd. sollen von den vereinfachten Regeln nach Rz 31 resp. Anhang 5 profitieren dürfen. Dabei sind Derivate ohne Wiederbeschaffungswert in der Rechnungslegung (z.B. Futures) sinnvollerweise auszunehmen. Um kleinen Banken eine ständige Anpassung der Berechnungsmethoden und damit viel Aufwand und Kosten zu ersparen, ist vorzusehen, dass statt des vereinfachten SA-CCR die bisherige Marktwertmethode beibehalten werden kann, diese jedoch allenfalls mit einem Gewichtungsfaktor (als zusätzliche Sicherheit) zu versehen ist.

Mit Einführung der neuen Methodik SA-CCR für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Derivaten ergibt sich eine Inkonsistenz zwischen Eigenmittelunterlegung, Risikoverteilung und Leverage Ratio. Die Banken werden gezwungen, für Derivate unterschiedliche Berechnungsmethoden in der Eigenmittelunterlegung, der Risikoverteilung und der Leverage Ratio anzuwenden, was zu einem sig-

nifikanten technischen und finanziellen Mehraufwand führt. Es ist deshalb auch vorzusehen, dass Banken während der Übergangsfrist die (vereinfachten) SA-CCR auch bei der Berechnung der Risikoverteilung und der Leverage Ratio anwenden können.

Anerkennung von Lebensversicherungs-Policen als Sicherheiten (Rz 176)

Die Anerkennung von Deckungen in der Form von Lebensversicherungspolicen mit garantiertem Rückkaufwert analog Garantien ist sinnvoll. Der Entwurf berücksichtigt jedoch nicht, dass für die Durchsetzbarkeit des Pfandes und damit Qualität der Deckung nicht relevant ist, auf wessen Leben die Police lautet. Die Einschränkung, dass eine Anerkennung als Sicherheit nur möglich ist für Lebensversicherungen, die auf das Leben des Kreditnehmers lauten, ist zu streichen.

Die Randziffer 176 im Entwurf schreibt zudem vor, dass die Police von einem Versicherungsunternehmen stammen muss, welches von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurde. Diese Regel verunmöglicht die Anrechnung von ungebundenen Lebensversicherungen von grösseren Schweizer Versicherungsunternehmen, deren Lebensversicherungsgesellschaften häufig kein Rating aufweisen. Es ist deshalb vorzusehen, dass auch ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert, von durch die FINMA bewilligten Versicherungsunternehmen und –konzernen mit Domizil Schweiz ohne anerkanntes externes Rating als Sicherheit angerechnet werden können, mit einer Risikogewichtung analog jener für Banken ohne Rating.

Grundsätzlich fehlt zudem im aktuellen Entwurf die Anerkennung von Lebensversicherungspolicen, die zwar keinen garantierten Rückkaufwert aufweisen, die aber in einem segregierten Konto bei der kreditgebenden Bank gebucht sind („Insurance Wrapper“). Auch in diesem Punkt besteht ein Wettbewerbsnachteil gegenüber den EU-Banken, welche auch diese Lebensversicherungsplolicen als Deckung anrechnen können. Kredite, welche durch eine verpfändete Police über einen bei der kreditgebenden Bank gebuchten Insurance Wrapper gedeckt sind, sind gleich zu behandeln wie Kredite mit Lombard-Wertschriftendeckung.

Anerkennung von Anlagefonds als Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Rz 206)

Gemäss der Tabelle in Rz 206 sind Effektenfonds /UCITS nur anerkannt, wenn sie ausschliesslich in Anlagen investieren, die ebenfalls anerkannt sind resp. es ist der höchste Haircut anzuwenden, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf. Diese Regelung widerspricht der Regelung in der EU (Art. 198 EU CCR), wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Anerkennung erfolgt. Eine entsprechende Anpassung an EU CCR ist vorzunehmen.

Eigenmittelunterlegung für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) (Rz 330ff.)

Die Verschärfungen in der Eigenmittelunterlegung sind hauptsächlich auf die Umgehung von höheren Eigenmittelvorschriften für Verbriefungspositionen bei manchen Grossbanken zurückzuführen. Mit den vorgestellten Verfahren «Look-Through-Ansatz» (LTA), «Mandatsbasierter Ansatz» (MBA) und «Fallback-Ansatz» (FBA) werden jedoch einmal mehr alle Banken der Kategorien 1 bis 3 auf unangemessene Weise abgestraft. Die Verfahren LTA und MBA sind derart komplex und anspruchsvoll, dass sie – wenn überhaupt – nur bei einfacheren, homogenen Fonds eingesetzt werden können. Der überwiegende Anteil der Banken wird daher gezwungen sein, auf den FBA auszuweichen.

Analog dem vereinfachten SA CCR sieht der aktuelle Entwurf die Anwendung des vereinfachten Ansatzes nur vor für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5. Auch diese Anwendung einer „De Minimis“-Regelung basierend auf den rudimentären Aufsichtskategorien widerspricht dem Grundsatz einer Behandlung abhängig von der Relevanz des Risikos. Diese Behandlung führt im vorliegenden Fall dazu, dass eine Bank der Kategorie 3 mit einer Fondsposition x diese (bei Verzicht auf Look Through- resp. Mandats-basierten Ansatz) mit 1250% gewichtet, eine Bank der Kategorie 4 mit exakt identi-

scher Position unter dem vereinfachten Ansatz jedoch eine Gewichtung von 250% anwendet, also eine Gewichtung, die um den Faktor 5 tiefer ist. Zudem ist die Gewichtung der Fondsanteile unter dem Fall Back-Ansatz mit einem Faktor von 1250% im Vergleich zu anderen Anlageklassen und gegeben die Diversifikation und damit die geringere Volatilität grundsätzlich zu hoch. Zu berücksichtigen ist weiter, dass gemäss den von der FINMA für die einzelnen Aufsichtskategorien vorgegebenen Kapitalpuffern die Eigenmittelanforderungen über 8% liegen, so dass eine Gewichtung mit 1250% zu einer Eigenmittelanforderung führt, die grösser ist als der Positionswert. Das ist unverhältnismässig.

Es ist deshalb vorzusehen, wie oben bereits erwähnt, dass die Anwendung des vereinfachten Ansatzes (Rz 348) auf Banken der Kategorie 1 bis 3 ausgedehnt wird, sofern deren kollektive Vermögen im Bankenbuch weniger als CHF 500 Mio. betragen. Zudem sollen die erforderlichen Eigenmittel gemäss ERV Art. 41 (ohne lit. c) im FBA auf den maximal möglichen Verlust – und damit dem eigentlichen Sinn des Basler Textes entsprechend – korrigiert werden. Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken hat für hierfür in seiner Stellungnahme zwei Umsetzungsvarianten vorgeschlagen.

Der komplexe LTA wird zusätzlich durch Rz 338 erschwert, wonach «zugrunde liegende Positionen durch eine unabhängige Drittpartei oder durch die Hinterlegungsstelle oder die Depotbank» überprüft werden müssen. Der Aufwand für eine solche Prüfung durch Drittparteien ist für die Banken und Fondsgesellschaften zu hoch. Deshalb ist die Randziffer wie folgt zu präzisieren: «…Um Rz 337 zu erfüllen, müssen die zugrunde liegenden Positionen durch eine unabhängige Drittpartei oder durch die Hinterlegungsstelle (Verwahrer) oder die Depotbank oder in geeigneten Fällen die Fondsleitung(sgesellschaft) alle zwei Jahre überprüft werden.»

Sowohl im LTA als auch im MBA sind bei in verwalteten kollektiven Vermögen gehaltenen Derivaten die entsprechenden Kreditäquivalente gemäss dem SA-CCR zu berechnen. Im mandatsbasierten Ansatz sind hier «konservative Vereinfachungen» möglich, konkretere Angaben dazu fehlen jedoch. Bei der Umsetzung des sehr komplexen LTA verbleiben ausserdem offene Umsetzungsfragen. So kann der Text dahingehend interpretiert werden, dass bei einer Index-Option im VKV nur das Gegenparteikreditrisiko als Position ausgewiesen werden muss, ohne die Einzelkomponenten des Index (z.B. SMI Titel) berücksichtigen zu müssen. Der Text ist entsprechend zu präzisieren. Ebenfalls zu präzisieren ist Rz 330, wonach die Bestimmungen für VKV-Anteile im Bankenbuch gelten sollten (analog Rz 331).

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses
Unione delle Banche Cantonali Svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Herr Fritz Ammann
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Datum 15. September 2016
Kontaktperson Jacopo Buss

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens «Kreditrisiken Banken» und zu den Änderungen der Eigenmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Ammann
Sehr geehrter Herr Steinhauser

Am 13. Juni 2016 haben das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung bzw. die Anhörung zur Totalrevision des Rundschreibens «Kreditrisiken Banken» eröffnet und interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Erarbeitung der Revisionsentwürfe (im Folgenden «Entwurf») und die Gelegenheit, unsere Positionen und Überlegungen einbringen zu können. Ausserdem möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich für den frühzeitigen Einbezug der Bankenvertreter und den konstruktiven Dialog bei der Ausarbeitung des Entwurfs in der Nationalen Arbeitsgruppe bedanken.

Grundsätzlich unterstützen wir in dieser Sache die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, an der wir mitgewirkt haben. Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir die für die Kantonalbanken besonders wichtigen Punkte zusätzlich herausstreichen sowie ergänzende Punkte einbringen.

A GENERELLE BEMERKUNGEN

Besorgt stellen wir fest, dass Banken in immer kürzeren Abständen mit neuen Vorgaben des Basler Ausschusses und deren Nachvollzug in den Schweizer Regelwerken konfrontiert werden, einhergehend mit zumeist sehr kurzen Umsetzungsfristen. Im Bestreben nach einer noch besseren Risikosensitivität werden neue Modelle und Methoden eingeführt, die die alten

teilweise vollständig ersetzen - obwohl letztere noch vor kurzem als wichtige und zielführende Neuerungen kommuniziert wurden. Wir stellen dabei fest, dass diese Modelle immer sophistizierter und komplexer werden, mit der Folge kontinuierlich steigenden Umsetzungsaufwands.

Mit der Komplexität und dem Detaillierungsgrad der Regulierung steigt gleichzeitig die Skepsis über deren Wirksamkeit und Effektivität. So bergen unseres Erachtens zu engmaschige und umfangreiche regulatorischen Vorgaben die Gefahr der Vereinheitlichung des Bankgeschäfts und dessen Risikomessung. Darüber hinaus sind gerade kleinere und mittlere Banken überproportional von den höheren Umsetzungskosten betroffen. In der letzten Krise war aber gerade die Diversität der Institute in der Schweiz die grösste Stütze und Stabilitätsfaktor unseres Finanzplatzes. Die FINMA sollte diese Entwicklung deshalb sehr kritisch hinterfragen und den Schweizer Finanzplatz vor sinnfreien «Verbesserungen» unbedingt bewahren.

In Anbetracht der Marktentwicklungen und der Erkenntnisse der letzten Jahre im Bereich der Kreditrisiken ist die Notwendigkeit einer Anpassung des Rundschreibens zu den Kreditrisiken aus dem Jahr 2008 nachvollziehbar. Die Kantonalbanken unterstützen grundsätzlich eine griffige, risikogerechte und differenzierte Bankenregulierung. Einigen Neuerungen im Revisionsentwurf stehen wir allerdings kritisch gegenüber, da die Massnahmen im Hinblick auf die zu lösende Problematik unverhältnismässig und nicht sachgerecht sind.

B FÜR DIE KANTONALBANKEN ZENTRALE THEMEN

1. Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Wir begrüssen das ausdrückliche Bekenntnis der FINMA zum Proportionalitätsprinzip, demzufolge kleineren Instituten (Aufsichtskategorie 4 und 5) für die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten und bei kollektiven Vermögen im Bankenbuch vereinfachte Verfahren möglich sind. Dies ist aus unserer Sicht aber nicht ausreichend.

Die vereinfachten Verfahren sollten unbedingt auch Banken der Kategorie 3, die nur über wenige solcher Exposures verfügen, zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang weisen wir einmal mehr darauf hin, dass die bestehende Aufsichtskategorisierung als Differenzierungsgrundlage aus Risikosicht ungenügend ist. Massgeblich sind im vorliegenden Fall insbes. die Volumina der Derivatpositionen (z.B. Kontraktvolumen < CHF 50 Mrd.) resp. der kollektiven Vermögen im Bankenbuch (z.B. < CHF 500 Mio.). Insofern fordern wir, dass Banken der Kategorie 3, die unter diesen Schwellenwerten liegen, gleich wie Banken der Kategorien 4 und 5 behandelt werden und von Erleichterungen profitieren können.

2. Umsetzungsfrist

Die Fristen für die Umsetzung dieser technisch sehr anspruchsvollen Neuerungen sind unangemessen kurz. Damit den Banken eine ordentliche Umsetzung im Rahmen ihrer normalen Projekt-Prozesse möglich ist, erachten wir die Dauer von mindestens einem Jahr zwischen Veröffentlichung der definitiven Vorschriften (ERV und Rundschreiben) und Umsetzungszeitpunkt als zwingend notwendig. Wir gehen davon aus, dass das definitive Rundschreiben

17/xx erst gegen Ende des Jahres 2016 vorliegen wird, was entsprechend berücksichtigt werden muss.

Wir fordern deshalb, dass das Datum der Inkraftsetzung per 01.01.2017 im Einklang mit dem Basler Ausschuss unverändert bleibt, dass die Übergangsfrist nicht nur für die Verbriefungstransaktionen, sondern auch für alle anderen Neuerungen (Risikogewichtung für Derivate und verwaltete kollektive Vermögen im Bankenbuch) jedoch **mindestens** auf den 01.01.2018 ausgedehnt wird.

3. Standardansatz für die Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) (Rz 31ff.)

Aus der vollständigen Übernahme des internationalen Regelwerks zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten resultieren sehr hohe methodische und systemtechnische Herausforderungen und Aufwendungen.

Während Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 einen vereinfachten SA-CCR anwenden können, haben mittelgrosse Banken der Kategorie 3 – u.a. Kantonalbanken – mit ebenfalls kleineren Derivatepositionen den vollständigen, sehr komplexen SA-CCR umzusetzen. Wir erachten dies als unverhältnismässig, zumal das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) selbst die quantitativen Auswirkungen des neuen Ansatzes auf die Mindesteigenmittel als beschränkt einschätzt, da bei den meisten Banken Derivatepositionen nur einen kleinen Anteil am Kreditrisiko ausmachen und die Grossbanken mit grösseren Derivatepositionen einen von der FINMA bewilligten institutsspezifischen Ansatz anwenden (vgl. S. 7 Erläuterungsbericht EFD).

Die hohen Umsetzungsanforderungen und Systemkosten sowie auch die hohe Komplexität des neuen Standardansatzes für Kreditäquivalente von Derivaten steht für eine mittelgrosse Bank der Aufsichtskategorie 3 in keinem angemessenen Verhältnis zu den beabsichtigten Verbesserungen bzw. Beseitigung der identifizierten Mängel bei der Eigenmittelunterlegung bei Derivaten. Es sollte deshalb im Grundsatz auch für eine Bank der Aufsichtskategorie 3 möglich sein, die vereinfachte Form des SA-CCR gemäss neuem Anhang 5 des FINMA-RS «Kreditrisiken Banken» anzuwenden. Die Anwendbarkeit des vereinfachten SA-CCR sollte sich zudem, wie oben bereits angemerkt, nicht ausschliesslich auf die Aufsichtskategorie beziehen, sondern vielmehr auch auf das Volumen bzw. die Zusammensetzung des Derivateportfolios einer Bank.

Wir fordern deshalb, wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, dass auch Banken der Kategorie 3 mit Kontraktvolumen von weniger als CHF 50 Mrd. von den vereinfachten Regeln nach Rz 31 resp. Anhang 5 profitieren dürfen. Dabei sind Derivate ohne Wiederbeschaffungswert in der Rechnungslegung (z.B. Futures) sinnvollerweise auszunehmen.

Um kleinen Banken eine ständige Anpassung der Berechnungsmethoden und damit viel Aufwand und Kosten zu ersparen, fordern wir zudem, dass statt des vereinfachten SA-CCR die bisherige Marktwertmethode beibehalten werden kann, diese jedoch allenfalls mit einem Gewichtungsfaktor (als zusätzliche Sicherheit) zu versehen ist.

Mit Einführung der neuen Methodik SA-CCR für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Derivaten ergibt sich eine Inkonsistenz zwischen Eigenmittelunterlegung, Risikoverteilung und Leverage Ratio (siehe auch ERV Art. 56-58 bzw. Art. 107). Die Banken werden gezwungen, für Derivate unterschiedliche Berechnungsmethoden in der Eigenmittelunterlegung, der Risikoverteilung und der Leverage Ratio anzuwenden, was zu einem signifikanten technischen und finanziellen Mehraufwand führt.

Die Kantonalbanken fordern deshalb, dass die Banken während der Übergangsperiode zwischen 01.01.2017 und 31.12.2018 den (vereinfachten) SA-CCR auch bei der Berechnung der Risikoverteilung und der Leverage Ratio anwenden können.

4. Eigenmittelunterlegung für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) (Rz 330ff.)

Die Verschärfungen in der Eigenmittelunterlegung sind hauptsächlich auf die Umgehung von höheren Eigenmittelvorschriften für Verbriefungspositionen bei manchen Grossbanken zurückzuführen (vgl. S. 9 Erläuterungsbericht der FINMA). Mit den vorgestellten Verfahren «Look-Through-Ansatz» (LTA), «Mandatsbasierter Ansatz» (MBA) und «Fallback-Ansatz» (FBA) werden jedoch einmal mehr alle Banken der Kategorien 1 bis 3 auf unangemessene Weise abgestraft. Die Verfahren LTA und MBA sind derart komplex und anspruchsvoll, dass sie – wenn überhaupt – nur bei einfacheren, homogenen Fonds eingesetzt werden können. Der überwiegende Anteil der Banken wird daher gezwungen sein, auf den FBA auszuweichen.

Der FBA wiederum sieht eine unserer Meinung nach unangemessene Risikogewichtung von 1250% vor. Die Differenz zu den höchsten Risikogewichten für Aktienpositionen (100%-150% SA-BIZ oder 400% IRB) können wir nicht nachvollziehen. Dass diversifizierte kollektive Vermögen drei bis zwölfmal höher als Aktienpositionen gewichtet werden sollen, entbehrt unserer Meinung nach jeder Grundlage. Hinzu kommt, dass die betroffenen Positionen der VKV meistens unter die strikte Regulierung des Kollektivanlagengesetzes fallen, welche unter anderem die Bewilligung der FINMA für den Vertrieb der Fondsanteile verlangt.

Konkret bedeutet die Anwendung des FBA für die VKV, dass die Banken für ein Investment von CHF 100 Eigenkapital im Umfang von CHF 150 (Kategorie-3-Bank) bis CHF 180 (Kategorie-2-Bank) halten müssen. Das ist unverhältnismässig hoch, da es weit über einem maximalen Verlust liegt, und entspricht somit auch nicht dem Sinn des Basler Textes, welcher für die VKV ein Verhältnis von Investment und Eigenmittel von 1 zu 1 vorsieht.

Wir fordern, wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, dass die Anwendung des vereinfachten Ansatzes (Rz 348) auf Banken der Kategorie 1 bis 3 ausgedehnt wird, sofern deren kollektive Vermögen im Bankenbuch < CHF 500 Mio. betragen.

Zudem sollen die erforderlichen Eigenmittel gemäss ERV Art. 41 (ohne lit. c) im FBA auf den maximal möglichen Verlust – und damit dem eigentlichen Sinn des Basler Textes entsprechend – korrigiert werden. Wir schlagen dazu die Umsetzung einer der nachfolgenden Varianten vor:

Variante 1:

Rz. 347: [FUNDS§80 (viii)]: Ist weder der LTA noch der MBA umsetzbar, müssen Banken den FBA anwenden. Unter dem FBA wird für die VKV-Anteile das Risikogewicht gemäss der Formel

$$RW = 1250\% * \left(\frac{8\%}{erforderliche\ Eigenmittelquote}\right)$$

angewendet, wobei die erforderliche Eigenmittelquote der Gesamteigenmittelquote der jeweiligen Bank gemäss ERV Art. 41 (ohne lit. c) entspricht.

Variante 2:

Rz. 347 [FUNDS§80 (viii)]: Ist weder der LTA noch der MBA umsetzbar, müssen Banken den FBA anwenden. Unter dem FBA kann wahlweise ein Risikogewicht von 1250% oder der direkte Abzug vom harten Kernkapital erfolgen.

ERV-Anpassung:
Art. 32 Bst. l. (neu): VKV-Anteile unter dem FBA, wenn die Risikogewichtung von 1250% zu einer höheren Eigenmittelunterlegung führt.

Der komplexe LTA wird zusätzlich durch Rz 338 erschwert, wonach «zugrunde liegende Positionen durch eine unabhängige Drittpartei oder durch die Hinterlegungsstelle oder die Depotbank» überprüft werden müssen. Der Aufwand für eine solche Prüfung durch Drittparteien ist für die Banken und Fondsgesellschaften enorm hoch.

Wir schlagen vor, Rz 338 wie folgt zu formulieren:

«…Um Rz 337 zu erfüllen, müssen die zugrunde liegenden Positionen durch eine unabhängige Drittpartei oder durch die Hinterlegungsstelle (Verwahrer) oder die Depotbank oder in geeigneten Fällen die Fondsleitung(sgesellschaft) **alle zwei Jahre** überprüft werden.»

Sowohl im LTA als auch im MBA sind bei in verwalteten kollektiven Vermögen gehaltenen Derivaten die entsprechenden Kreditäquivalente gemäss dem SA-CCR zu berechnen. Im mandatsbasierten Ansatz sind hier «konservative Vereinfachungen» möglich, konkretere Angaben dazu fehlen jedoch. Bei der Umsetzung des sehr komplexen LTA verbleiben ausserdem offene Umsetzungsfragen. So interpretieren wir den Text dahingehend, dass bei einer Index-Option im VKV nur das Gegenparteikreditrisiko als Position ausgewiesen werden muss, ohne die Einzelkomponenten des Index (z.B. SMI Titel) berücksichtigen zu müssen.

Wir schlagen vor, den Text entsprechend klar zu präzisieren. Ebenfalls zu präzisieren ist Rz 330, wonach die Bestimmungen für VKV-Anteile **im Bankenbuch** gelten sollten (analog Rz 331).

Die notwendigen Angaben für die komplexe Berechnung der Kreditäquivalente gemäss SA-CCR von in den VKV gehaltenen Derivaten werden der einzelnen Bank faktisch nie verfügbar

sein. Damit wird der LTA und MBA bei VKV mit Derivaten praktisch unmöglich umzusetzen sein.

Wir erachten deshalb bei in den VKV gehaltenen Derivaten eine Vereinfachung bzw. Standardisierung ähnlich wie bei den CVA-Eigenmittelanforderungen (vgl. Rz 340), bspw. mittels eines geeigneten Multiplikators, als notwendig.

5. Diverses

Nachfolgend machen wir Sie auf verschiedene kleinere Fehler und Problempunkte aufmerksam:

- Rz 42: Tippfehler Rz Verweis «46-0»

- Rz 65: Bei der Berechnung des Optionsdeltas können sich im aktuellen Negativzins-Umfeld Probleme mit der vorliegenden Formel ergeben (Logarithmus von 0 oder negativen Zahl). Die FINMA hat der Zürcher Kantonalbank eine Alternative mit Lambda vorgeschlagen, die nun aber nicht in das Rundschreiben Eingang gefunden hat. Diese Ergänzung sollte noch vorgenommen werden.

- Rz 67: Tippfehler Rz Verweis «0»

- Rz 92: Tippfehler Rz Verweis «0»

- Rz 95: Tippfehler Rz Verweis «0»

- Rz 100: Tippfehler Rz Verweis «0»

- Rz 116: Ergänzung «…so ist entsprechend den dortigen Bestimmungen **die** längere Mindesthaltedauer anzusetzen.»

- Rz 326; 327: bisher gab es in Rz 249 die Regelung für First to Default Swaps mit einem Basket Rating (FDS) sowie differenzierten Risikogewichten nach Ratingklassen. Diese Bestimmung wurde im neuen Rundschreiben wohl fälschlicherweise weggelassen und muss noch integriert werden.

- Rz 386: Die Coverage Ratio wird nach wie vor mit 90% definiert, womit der Vernehmlassung «Reducing the variation in Risk Weights» aus der BCBS nicht Rechnung getragen wird. Es sollte in Erwägung gezogen werden, eine neue Definition dieser Grenze vorzunehmen oder zumindest eine offenere Formulierung zu wählen.

- Rz 387 und 388: Da die Übergangsphase längst abgelaufen ist, könnten diese Randziffern gestrichen werden.

- Rz 494: Tippfehler Rz Verweis «3132»

- Anhang 3: Damit Spalten 1 und 2 richtig verstanden werden können, sollte eine entsprechende Spaltenüberschrift und, wie im alten Rundschreiben, eine einleitende Beschreibung der Tabelle eingefügt werden.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Hanspeter Hess
Direktor

Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs

Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
Association de Banques Suisses de Gestion
Associazione di Banche Svizzere di Gestione Patrimoniale ed Istituzionale
Association of Swiss Asset and Wealth Management Banks

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Fritz Ammann
Bundesgasse 3
3003 Bern
regulierung@gs-efd.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr. Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
Uwe.steinhauser@finma.ch

Zürich, 15. September 2016

Vernehmlassung Eigenmittelverordnung (ERV) und Anhörung FINMA-Rundschreiben 17/xx – Kreditrisiken Banken

Sehr geehrter Herr Ammann

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Am 13. Juni 2016 haben Sie die Vernehmlassung für die Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) sowie die Anhörung für die Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 17/xx «Kreditrisiken Banken» eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zum Vernehmlassungs- und Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilung nachfolgend gerne dar.

Die Revisionen verdeutlichen einmal mehr, wie gross die Herausforderung ist, die Regulierung in einer Weise weiterzuentwickeln, die folgende Anforderungen erfüllt

- Internationale Standards müssen grundsätzlich erfüllt werden;
- Den Geschäftsmodellen und Risikoprofilen jener Institute, die nicht systemrelevant sind und nicht zu den «International Big Players» gehören, ist Rechnung zu tragen;
- Bestehende Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere gegenüber den Ländern der EU sind nicht zu verstärken, sondern zu reduzieren;
- Übermässige ausschliesslich technisch bedingte Regulierungskosten (z.B. aufgrund von kurzen Umsetzungsfristen und inkonsistenten Berechnungsmethoden für verschiedene regulatorische Berechnungen) sind zu vermeiden.

Diese Anforderungen werden unseres Erachtens mit den bestehenden Entwürfen nur teilweise erfüllt. Wir schlagen daher eine nochmalige Prüfung der nachfolgend aufgeführten Anpassungen vor. Die Punkte wurden in der nationalen Arbeitsgruppe bereits diskutiert und werden teilweise auch in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung wir mitgewirkt haben, behandelt.

Berücksichtigung der Geschäftsmodelle und Risikoprofile von nicht systemrelevanten, kleinen und mittelgrossen Instituten:

- **SA-CCR und vereinfachter SA-CCR (Rundschreiben Rz 31):** Gegeben die enorme Komplexität und die sehr hohen Datenanforderungen des neuen SA-CCR ist die Einführung eines vereinfachten SA-CCR in jedem Fall erforderlich und wird begrüsst. Wir stellen jedoch fest, dass auch der vereinfachte Ansatz eine vergleichsweise hohe Komplexität aufweist und deshalb noch konsequenter zu vereinfachen ist. Eine Verwendung des vereinfachten Ansatzes sollte zudem dort möglich sein, wo aus Risikosicht eine vereinfachte Berechnung vertretbar ist. Für ein risikobasiertes Vorgehen ist damit ein Abstellen auf die Kategorisierung der Bank gemäss den sehr rudimentären Aufsichtskategorien ohne Risikobezug nicht sinnvoll. Vielmehr sind auf die zu unterlegenden Geschäfte und deren Risiken Bezug nehmende Masse anzuwenden für die Entscheidung, ob der SA-CCR anzuwenden ist oder ein Vorgehen nach dem vereinfachten SA-CCR möglich ist.
- **Behandlung von Fondspositionen unter dem vereinfachten («Fall Back»)- Ansatz (Rundschreiben Rz 332):** Analog dem vereinfachten SA CCR sieht der aktuelle Entwurf die Anwendung des vereinfachten Ansatzes nur vor für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5. Auch diese Anwendung einer „De Minimis"-Regelung basierend auf den rudimentären Aufsichtskategorien widerspricht dem Grundsatz einer Behandlung abhängig von der Relevanz des Risikos. Diese Behandlung führt im vorliegenden Fall dazu, dass eine Bank der Kategorie 3 mit einer Fondsposition x diese (bei Verzicht auf Look Through- resp. Mandats-basierten Ansatz) mit 1250% gewichtet, eine Bank der Kategorie 4 mit exakt identischer Position unter dem vereinfachten Ansatz jedoch eine Gewichtung von 250% anwendet, also eine Gewichtung, die um den Faktor 5 tiefer ist.

  Schliesslich ist anzumerken, dass die Gewichtung der Fondsanteile unter dem Fall Back-Ansatz mit einem Faktor von 1250% im Vergleich zu anderen Anlageklassen und gegeben die Diversifikation und damit die geringere Volatilität grundsätzlich zu hoch ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass gemäss den von der FINMA für die einzelnen Aufsichtskategorien vorgegebenen Kapitalpuffern die Eigenmittelanforderungen über 8% liegen, so dass eine Gewichtung mit 1250% zu einer Eigenmittelanforderung führt, die grösser ist als der Positionswert. Um dies zu vermeiden wäre es mindestens erforderlich, einen Cap in Form des Positionswertes einzuführen oder alternativ einen Abzug von den Eigenen Mitteln im Umfang des Positionswertes zuzulassen.

Keine weitere Verstärkung, sondern Reduktion bestehender Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere gegenüber den Ländern der EU:

- **Anerkennung von Lebensversicherungs-Policen als Sicherheiten (Rundschreiben Rz 176):** Wir begrüssen grundsätzlich die Anerkennung von Deckungen in der Form von Lebensversicherungspolicen mit garantiertem Rückkaufwert analog Garantien. Der Entwurf berücksichtigt jedoch nicht, dass für die Durchsetzbarkeit des Pfandes und damit Qualität der Deckung nicht relevant ist, auf wessen Leben die Police lautet. Wir beantragen deshalb, die Einschränkung, dass eine Anerkennung als Sicherheit nur möglich ist für Lebensversicherungen, die auf das Leben des Kreditnehmers lauten, zu streichen.

  Die Rz 176 im Entwurf schreibt zudem vor, dass die Police von einem Versicherungsunternehmen stammen muss, welches von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurde. Diese verunmöglicht die Anrechnung von ungebundenen Lebensversicherungen von grösseren Schweizer Versicherungsunternehmen, deren Lebensversicherungsgesellschaften häufig kein Rating aufweisen. Wir schlagen vor, dass auch ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert, von durch die FINMA bewilligten Versicherungsunternehmen und –konzernen mit Domizil Schweiz ohne anerkanntes externes Rating als Sicherheit angerechnet werden können, mit einer Risikogewichtung analog jener für Banken ohne Rating.

Grundsätzlich fehlt zudem im aktuellen Entwurf die Anerkennung von Lebensversicherungspolicen, die zwar keinen garantierten Rückkaufwert aufweisen, die aber in einem segregierten Konto bei der kreditgebenden Bank gebucht sind („Insurance Wrapper"). Auch in diesem Punkt besteht ein Wettbewerbsnachteil gegenüber den EU-Banken, welche auch diese Lebensversicherungspolicen als Deckung anrechnen können. Wir beantragen daher, Kredite, welche durch eine verpfändete Police über einen bei der kreditgebenden Bank gebuchten Insurance Wrapper gedeckt sind, gleich zu behandeln wie Kredite mit Lombard-Wertschriftendeckung.

- **Anerkennung von Anlagefonds als Sicherheiten im umfassenden Ansatz:**
  Gemäss der Tabelle in Rz 206 sind Effektenfonds/UCITS nur anerkannt, wenn sie ausschliesslich in Anlagen investieren, die ebenfalls anerkannt sind resp. es ist der höchste Haircut anzuwenden, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf. Diese Regelung widerspricht der Regelung in der EU (Art. 198 EU CCR), wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Anerkennung erfolgt. Wir beantragen deshalb, für die Anerkennung von VKV als Sicherheiten im umfassenden Ansatz die erläuterte Ausweitung gemäss EU-Regelung vorzunehmen.

Vermeidung übermässiger Regulierungskosten aufgrund von kurzen Umsetzungsfristen und inkonsistenten Berechnungsmethoden für verschiedene regulatorische Berechnungen:

- **Berechnungen für Derivate unter den Risikoverteilungsvorschriften (ERV Art. 107, Erläuterungsbericht S. 8/17):**

  Art. 107 ERV sowie die Erläuterungen auf S. 8/17 halten fest, dass der neue SA CCR ausschliesslich für die Eigenmittelvorschriften anzuwenden ist. Für die Risikoverteilungsvorschriften ist bis auf Weiteres der bisherige Ansatz für die Bestimmung der Exposures aus Derivaten anzuwenden. Diese zwingende Dualität der aufsichtsrechtlichen Exposureberechnung für Derivate wird für viele Banken hohe zusätzliche Aufwendungen, höhere Komplexität und schwierige Abstimmungen erfordern, ohne jeglichen Zusatznutzen. Wir schlagen deshalb vor, es den einzelnen Banken freizustellen, ob und ab wann der neue SA CCR auch für die Berechnung der Risikoverteilungspositionen verwendet wird. Zwingend wir eine Anwendung spätestens nach Revision der entsprechenden regulatorischen Vorgaben sein.

- **Übergangsbestimmungen: Umsetzungsfrist (Rz 566):** Gegeben die enorme Komplexität sowie die sehr hohen Datenanforderungen sowohl für den neuen SA CCR wie auch die neuen Ansätze für die Unterlegung der Anlagefonds im Bankenbuch, ist die Implementierungsfrist zwischen Publikation der finalen Vorgaben Ende dieses Jahres und Umsetzung per 1. Juli 2017, mit nur etwa 6 Monaten zu knapp angemessen. Zudem benachteiligt sie die Banken, welche bereits heute den SA CCR anwenden gegenüber jenen, die bis Ende 2018 den SA CH anwenden. Es wird vorgeschlagen, die Übergangsfrist auf mindestens 12 Monate auszudehnen, ein Inkrafttreten per 1.1.2017 und eine zwingende Anwendung per 1.1.2018 vorzusehen.

Für die Prüfung unserer Vorschläge bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta
Geschäftsführer

Simon Binder
Public Policy Manager